Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der "Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt" beschlossen:

Artikel I

§8 Absätze 4 bis 8 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

| | Betreuung | Betreuung |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| für Kind(er) aus | bis 13.00 Uhr | bis 14.00 Uhr |
| einer Familie mit | ab 1.9.2020 | ab 1.9.2020 |
| 1 | 92 € | 117 € |
| 2 | 78€ | 99€ |
| 3 | 55€ | 70 € |
| 4 und mehr | | |
| kindergeldberechti gten Kindern | 23 € | 29€ |
| | | |
| Wohnsitz nicht in Weinstadt | 92€ | 117 € |

(5) Bei der Flexiblen Nachmittagsbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

| | Betreuung | Betreuung |
|--------------------|---------------|---------------|
| für Kind(er) aus | bis 14.00 Uhr | bis 16.00 Uhr |
| einer Familie mit | ab 1.9.2020 | ab 1.9.2020 |
| 1 | 25 € | 38€ |
| 2 | 21 € | 32 € |
| 3 | 15 € | 23 € |
| 4 und mehr | | |
| kindergeldberechti | 6€ | 10 € |
| gten Kindern | | |
| Wohnsitz nicht in | | |
| Weinstadt | 25€ | 38€ |

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe **von 85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungs-angebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

| für Kind(er) aus einer Familie mit für | Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 1.9.2020 | Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 1.9.2020 | Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 1.9.2020 | Anschlussbetreu- ung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 1.9.2020 |
|---|--|--|---|--|
| | pro Wochentag | pro Wochentag | | |

| 1 | 11,80 € | 23,30 € | 15,60 € | 23,30 € |
|---|---------|---------|---------|---------|
| 2 | 10,00€ | 19,80 € | 13,30 € | 19,80 € |
| 3 | 7,10€ | 14,00€ | 9,40 € | 14,00 € |
| 4 und mehr kindergeldberechtigte n Kindern | 3,00€ | 5,80€ | 3,90€ | 5,80€ |
| Wohnsitz nicht in Weinstadt | 11,80€ | 23,30€ | 15,60€ | 23,30 € |

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein

Verpflegungsbeitrag in Höhe von 87,50 € erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen

Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung

gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei

denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt

das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten

teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen

Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung

der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen

in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit

17,50 € monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

| Pro Kind und Woche bis | Ab 1.9.2020 |
|------------------------|-------------|
| 14.00 Uhr | 70,00 € |
| 15.00 Uhr | 115,00 € |
| 16.00 Uhr | 123,00 € |
| 17.00 Uhr | 132,00 € |

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die

Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

(8) Der Träger gewährt im Rahmen einer Sozialstaffelung Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, bei der Betreuung in allen Angeboten dieser Satzung als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes nach den Absätzen 4 bis 7 (ohne den jeweiligen Verpflegungsbeitrag) für die Betreuung ihrer Kinder in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 9) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht für Auswärtige. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 4-7 genannten Elternbeiträge.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate. Die errechneten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.

In anderen begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.

| Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner fü | ir |
|---|----|
| die gewährte Ermäßigung. | |

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weinstadt, den 24.10.2019

Michael Scharmann

Oberbürgermeister